

**Besondere Bedingungen zum Aufnahmevertrag  
in die Private Neue Mittelschule Marianum, St. Peter Str. 2, 4240 Freistadt  
gemäß § 5 Abs. 6 Schulunterrichtsgesetz, BGBl 139/1974 i.d.g.F.**

1. Die Schule steht voll und ganz zum wertorientierten Erziehungsprinzip, wie es § 2 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl 1962/242, zum Ausdruck bringt:

*„Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen.“* Darüber hinaus sind die Grundsätze im Dekret über die christliche Erziehung des II. Vatikanischen Konzils für die Schule Auftrag und Richtlinie in ihrer Erziehungs- und Unterrichtsarbeit.

2. Der Schüler/die Schülerin und seine/ihre Erziehungsberechtigten verpflichten sich, den Charakter der Schule als katholische Privatschule zu respektieren und alles zu tun, was die Einordnung des Schülers/der Schülerin in die Schulgemeinschaft und die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule fördert.

Der Schüler/die Schülerin verpflichtet sich zur Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht seines/ihrer Glaubensbekenntnisses (außer dies wäre im Falle des nicht kath. Religionsunterrichtes nur unter unzumutbaren Bedingungen möglich), der Schüler/die Schülerin ohne religiöses Bekenntnis verpflichtet sich zur Teilnahme am Religionsunterricht einer christlichen Kirche (Freigegegenstand). Damit soll in besonderer Weise die Wertschätzung für die religiöse Dimension von Bildung ausgedrückt sein.

3. Der Schüler/die Schülerin verpflichtet sich zur Einhaltung der Hausordnung.

4. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, den Schulkostenbeitrag bis spätestens 10. jeden Monats zu entrichten. Im Falle einer Übertragung der Erziehungsrechte auf eine nicht im Vertrag genannte Person endet die Zahlungsverpflichtung des/der gefertigten Erziehungsberechtigten erst, wenn der Schulerhalter dem Vertragseintritt des neuen Erziehungsberechtigten schriftlich zustimmt. Für den Fall der vorzeitigen Auflösung des Vertrages ist der Schulbeitrag jedenfalls für angefangene Monate voll zu bezahlen. Im Fall der unberechtigten vorzeitigen Auflösung des Vertrages durch den Erziehungsberechtigten/die Erziehungsberechtigten ist der Schulerhalter berechtigt, das Schulgeld bis zum nächsten Kündigungstermin zu fordern.

5. Das Vertragsverhältnis endet mit Absolvierung der diesem Vertrag zu Grunde liegenden Schulart. Dieser Vertrag kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines jeden Schuljahres gekündigt werden, erstmals zum Ende des ersten Schuljahres.

6. Dieser Vertrag kann von jeder der beiden Seiten aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufgelöst werden. Als wichtige Gründe, den Vertrag von Seiten des Schulerhalters mit sofortiger Wirkung aufzulösen, gelten insbesondere:

- a) Wenn der Schüler/die Schülerin seine/ihre Pflichten (§ 43 SCHUG und Schulordnung) in schwerwiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln (§ 47 SCHUG) erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten des Schülers/der Schülerin eine dauernde Gefährdung von Mitschülern/Mitschülerinnen oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt.
- b) Wenn der Schüler/die Schülerin oder seine/ihre Erziehungsberechtigten den Charakter der Schule als katholische Privatschule nicht mehr respektieren und durch ihr beharrliches Verhalten die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule gefährden.
- c) Wenn der Schüler/die Schülerin sich vom verpflichtenden Religionsunterricht abmeldet oder von den Erziehungsberechtigten abgemeldet wird bzw. wenn der Schüler/die Schülerin ohne religiösem Bekenntnis der Verpflichtung zur Teilnahme am Religionsunterricht einer christlichen Kirche nicht nachkommt.
- d) Wenn der Schüler/die Schülerin und die Erziehungsberechtigten mit der Entrichtung des Schulbeitrages trotz schriftlicher Mahnung mehr als vier Wochen in Verzug gerät.
- e) Wenn die Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten durch mangelhaftes gegenseitiges Vertrauen nicht gewährleistet ist.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Erziehungsberechtigte/r